

# Portitzer Carneval Club

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Portitzer Carneval Club e. V. (PCC) mit Sitz in Portitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck und Ziel

Die Aufgaben des Vereins sind folgende:

1. Das Deutsche Volksbrauchtum Karneval in seiner kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen, die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten.
2. Abhaltungen von Karnevalsitzungen, die der Erweiterung karnevalistischen bzw. fastnachtlichen Ideengutes dienen.
3. Pflege kameradschaftlichen und geselligen Verkehr der Mitglieder untereinander und auch mit anderen Karnevalsvereinen.
4. Jugendpflege zur Heranbildung eines guten tüchtigen Nachwuchses.
5. Jede parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Bindung ist ausgeschlossen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der PCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Mittel des PCC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
11. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
12. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

### § 4 Mitgliedschaft

#### 1. Ehrenpräsident

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die höchste Auszeichnung, welche der Verein zu vergeben hat. Zum Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Ehrenpräsident hat volles Stimmrecht.

## 2. Ehrenmitglieder

Hierzu können Einzelpersonen ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Verein oder um das Karnevalswesen verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

## 3. Jugendliche Mitglieder

Das sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.  
Sofern sie sich als Mitwirkende auf der Bühne am Karnevalsprogramm bei den Veranstaltungen beteiligen, haben sie ab dem 16. Lebensjahr volles Stimmrecht. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden. Hierrüber entscheidet der Vorstand im einzelnen.

## 4. Fördernde Mitglieder

Als solche können Personen oder Wirtschaftsunternehmen aufgenommen werden, die durch mindestens 3 namhafte Zuwendungen oder durch einen fortlaufenden freiwilligen Monatsbeitrag den Verein unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

## § 5

### Mitgliedsbedingungen

Jede unbescholtene Person mit vollendetem 18. Lebensjahr kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Beibringung der Empfehlung zweier Mitglieder zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag kann seitens des Vorstandes ohne Begründung abgelehnt werden. Widerspruch gegen die Entscheidung ist unzulässig.

Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung bekanntgegeben.

Die Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung erfolgt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der Monatsbeiträge rückwirkend ab Aufnahmeantrag.

Diese Zahlungen sind Bringschulden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen zu.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Ziele zu erstreben und die Bestimmungen zu befolgen. Die in der Hauptversammlung festgelegten Beiträge sind im voraus zu zahlen.  
Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, welche vom Vorstand festgelegt wird.
3. Alle Beiträge sind Bringschulden.

## § 7

### Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, solange ein Mitglied mit den Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist. Gleichzeitig entfällt das Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
  - freiwilligen Austritt  
Die Austrittserklärung muß spätestens  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen. Zu diesen gehören insbesondere die Entrichtung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
  - Tod eines Mitgliedes
  - Austritt durch Ausschließungsbeschluß
  
  - Mitglieder die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandeln, sich unkameradschaftlich gegenüber anderen Mitgliedern verhalten oder anderweitig den Verein schädigen oder sich durch unehrenhafte Handlungen schuldig gemacht haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Gegen den Beschluss des Ausschlusses, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muß, ist innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Elerrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück.  
Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung für mindestens ein Jahr nicht gezahlt worden ist.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :
  - dem Geschäftsführer
  - dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführer, der stellv. Geschäftsführer und der Schatzmeister.  
Es können je zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 9

### Wahl des Vorstandes

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden , die mindestens 2 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.

Die Wahl wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren durchgeführt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, es zählt die einfache Mehrheit.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der beiden Geschäftsjahre wird der freie Posten vom Vorstand neu besetzt. Scheiden gleichzeitig mehrere Vorstandsmitglieder aus, hat in eine außerordentliche Hauptversammlung eine Neuwahl zu erfolgen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens 18 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen.

Der Jahreshauptversammlung hat er alljährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Dem geschäftsführendem Vorstand ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Aktiva und Passiva anzugeben..

Der geschäftsführende Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Versammlungen, Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen. im Verhinderungsfall hat er entsprechende Vertreter aus dem Vorstand zu benennen.

Sämtliche Beratungen sind vertraulich. Sie sind durch den Schriftführer niederschriftlich festzulegen und vom Verhandlungsführenden zu unterschreiben.

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Erfolgte Beschlüsse müssen wörtlich niedergeschrieben werden. Die Protokolle sind in der nächsten Versammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Jedes Protokoll bedarf der Unterschrift des Schriftführers und des Präsidenten.

Der Vorstand ist vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

Der Vorstand beruft einen ELFERRAT. Die Mitglieder des Elferrates können vom Vorstand mit künstlerischen, organisatorischen und technischen Aufgaben betraut werden. Die Berufung des Elferrates wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und wird von ihr bestätigt.

## § 11

### Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl in Folge ist nicht möglich.

Vor der Jahreshauptversammlung haben sie sich durch eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Geschäftsbuch- und Kassenführung zu überzeugen. Bei Feststellung von Mängeln ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Kassenprüfer geben in der Jahreshauptversammlung den Revisionsbericht ab und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## § 12

### Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und oberstes Organ des Vereins.

Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Hauptversammlung kann nur innerhalb 48 Stunden schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe Einspruch erhoben werden.

Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs.

Die Hauptversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht des Präsidenten
- den Jahresbericht des Schatzmeisters
- den Prüfbericht der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Bestätigung des Elferrates
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Ehrenerennungen
- Satzungsänderungen

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % aller Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

Die Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand einzureichen..

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einen Wahlleiter.

Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn er vorher seine schriftliche Zustimmung zum Wahlvorschlag beim Vorstand eingereicht hat..

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll und sind vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.

## § 13

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 14

Die vorliegende Satzung wurde am 26.09.2000 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.